

Kindeswohlgefährdung & Kinderschutz

Erkennen – Einschätzen – Handeln

Veranstaltungsort:

Fachtag Schulsozialarbeit
im Land Brandenburg

Zeitpunkt der Veranstaltung:

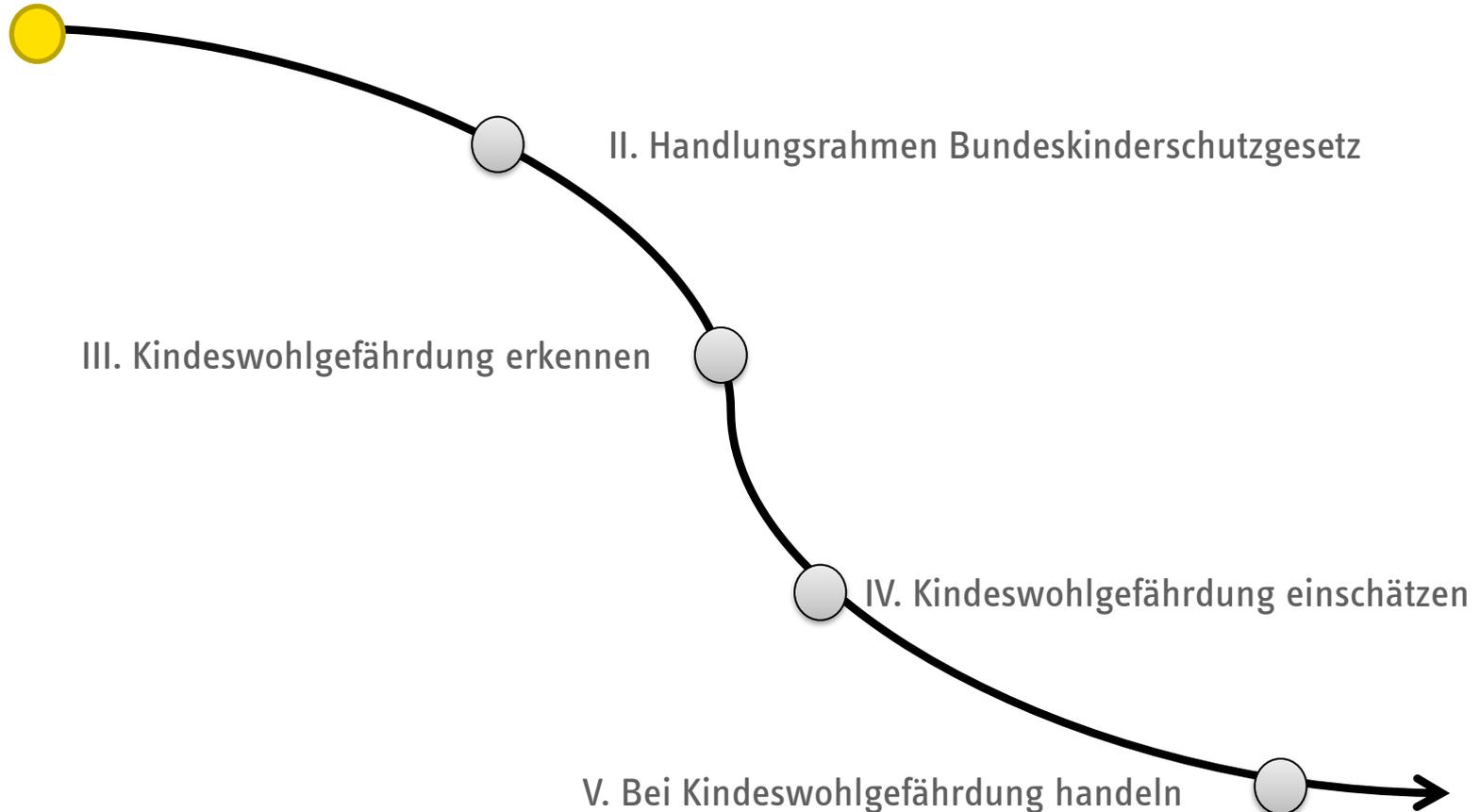
03. Juni 2020

Es spricht zu Ihnen:

Johannes Reime

START
gemeinnützige
Beratungsgesellschaft mbH

I. Kindeswohlgefährdung – eine Einführung



I. Kindeswohlgefährdung – eine Einführung

Artikel 6, Abs. 2 des Grundgesetzes :

“Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.”

I. Kindeswohlgefährdung – eine Einführung

§ 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** eines Kindes oder sein Vermögen **gefährdet** und sind **die Eltern nicht gewillt oder in der Lage**, die Gefahr abzuwenden, so hat das **Familiengericht** die **Maßnahmen** zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

I. Kindeswohlgefährdung – eine Einführung

Definitionsbausteine:

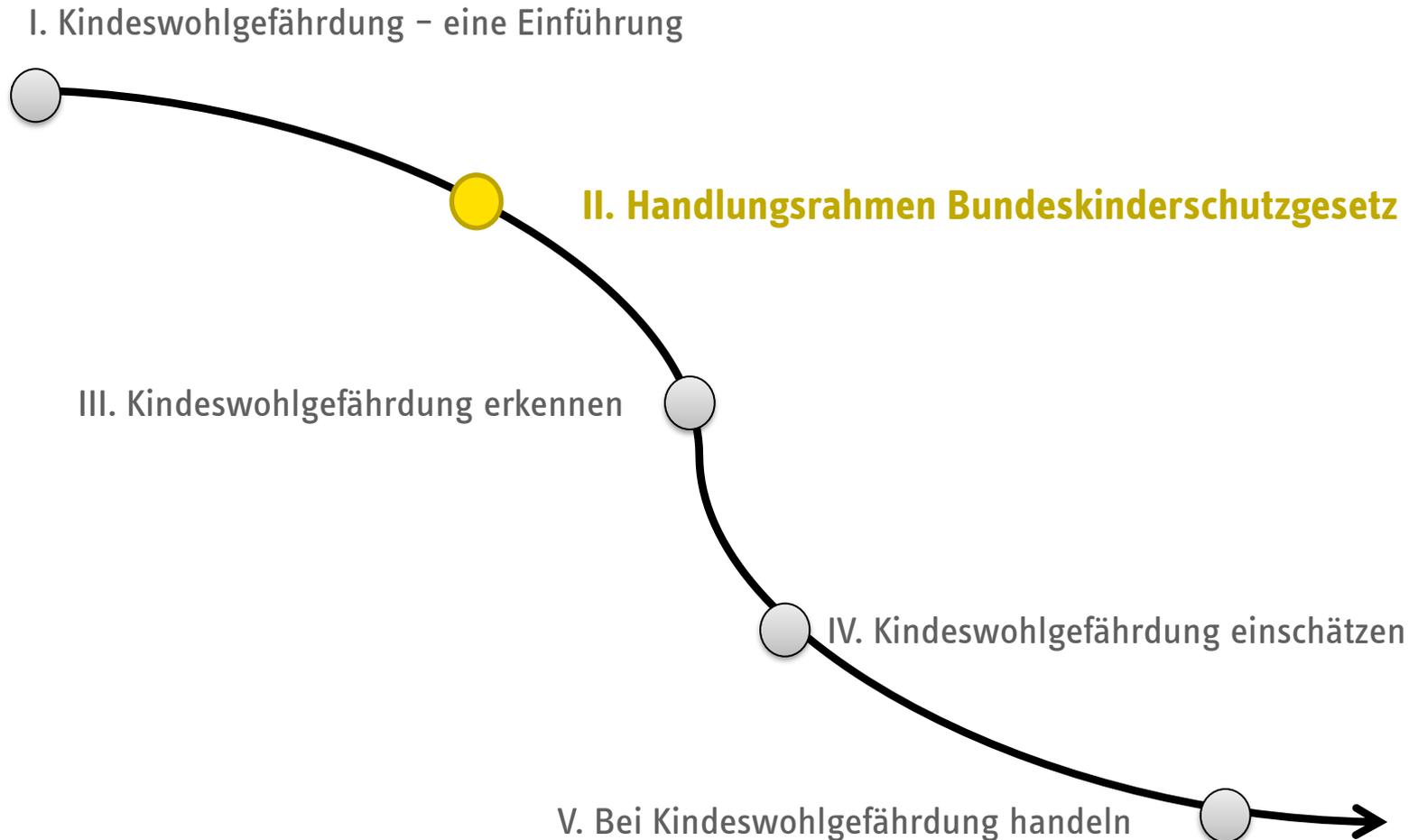
Es geht um eine **prognostische Einschätzung**, um etwas, was künftig geschieht, eine **künftige Gefahr für das Wohl des Kindes**. Nicht die stattgefundenen Misshandlung, die vergangene Vernachlässigung begründet die Maßnahme, sondern die **begründete Vermutung**, dass die Misshandlung oder die Vernachlässigung weitergeht.

Die **zentralen Begriffe** “körperliches, geistiges oder seelisches Wohl des Kindes” sind **juristisch unbestimmt**.

I. Kindeswohlgefährdung – eine Einführung

Definition Bundesgerichtshof:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung in seiner Rechtsprechung konkretisiert und versteht darunter eine „**gegenwärtige**, in einem solchen Maße vorhandene **Gefahr**, dass sich bei der weiteren **Entwicklung** eine **erhebliche Schädigung** mit ziemlicher Sicherheit **voraussehen** lässt“.



II. Handlungsrahmen Bundeskinderschutzgesetz

§ 8a Abs.4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In **Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten**, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das **Kind** oder der Jugendliche in die **Gefährdungseinschätzung einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

II. Handlungsrahmen Bundeskinderschutzgesetz

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

II. Handlungsrahmen Bundeskinderschutzgesetz

...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen** hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

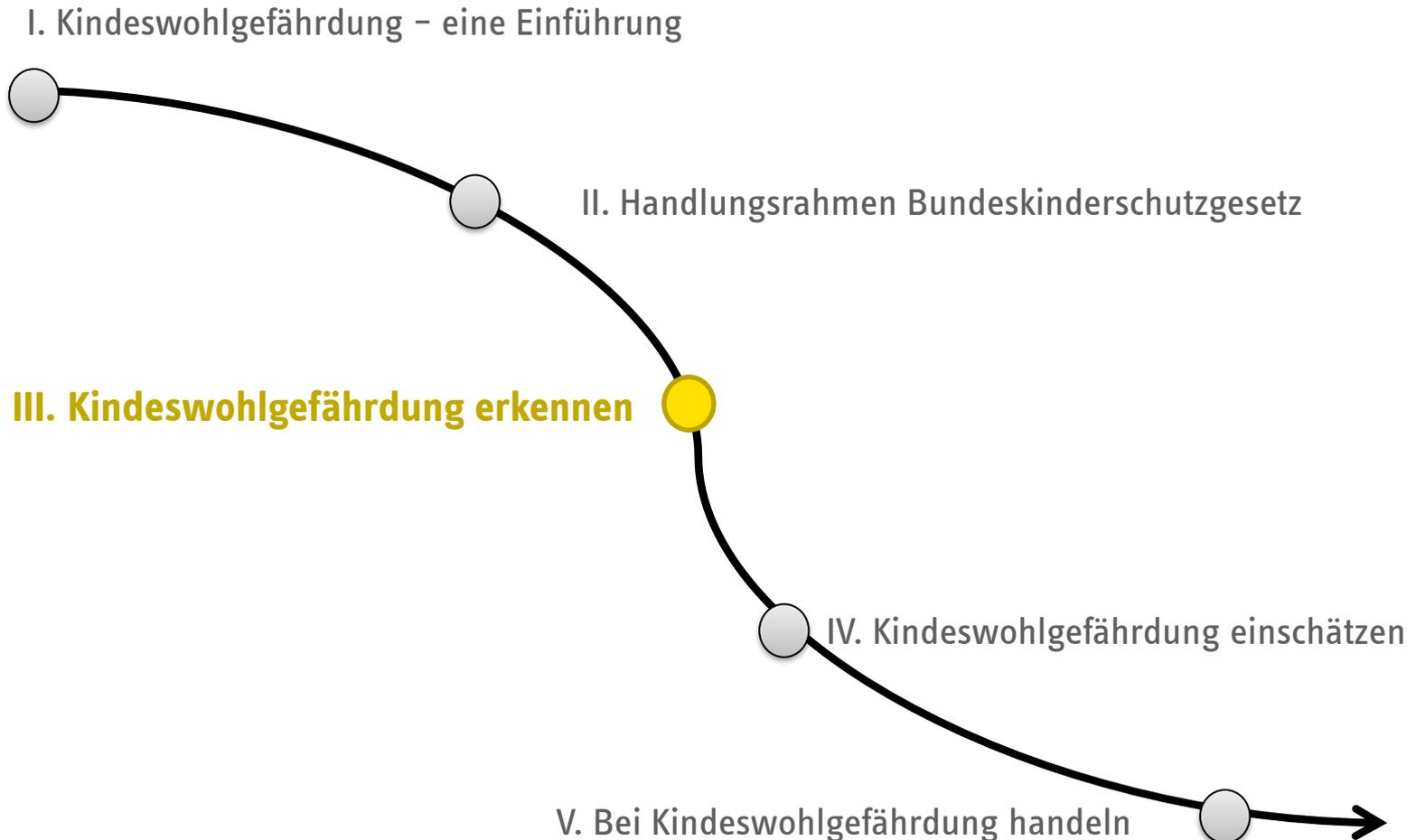
II. EXKURS: der Schutzauftrag von Schule bei Kindeswohlgefährdung

Brandenburgisches Schulgesetz

§ 4 BbgSchulG - Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

...

- (3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, **jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen**. Die Schule entscheidet **rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes** oder anderer Stellen. ...



III. Kindeswohlgefährdung erkennen

Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind **"gewichtige Anhaltspunkte"** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über **Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden**, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

III. Kindeswohlgefährdung erkennen

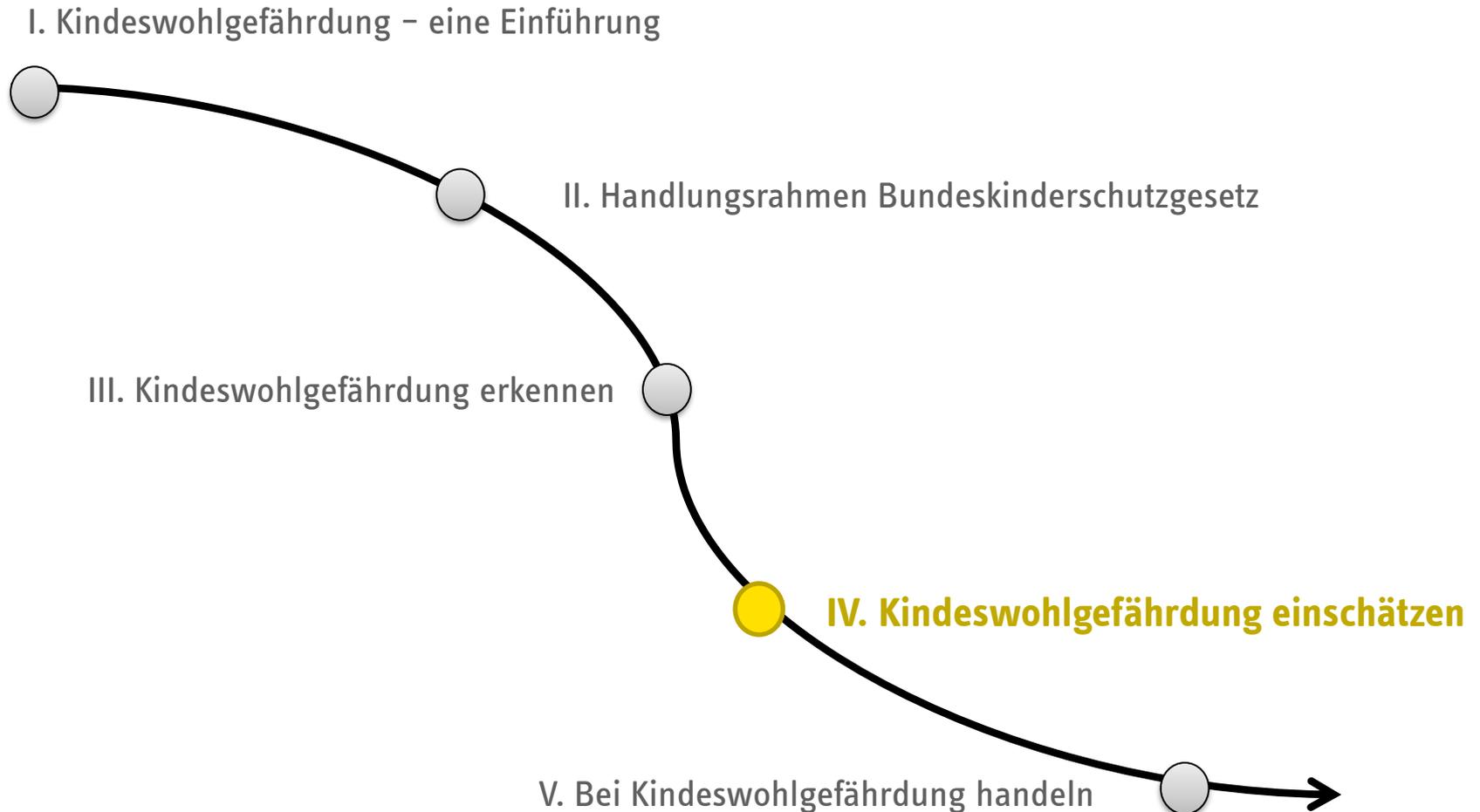
Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

a) Direkte Beeinträchtigungen

- körperliche Gewalt,
- seelische Gewalt,
- Vernachlässigung,
- sexuelle Gewalt und

b) Indirekte Beeinträchtigungen

- häusliche Gewalt,
- Strittige Trennung der Eltern,
- Strittiger Umgang,
- Psychisch kranke Eltern oder Eltern mit Suchtproblemen



IV. Kindeswohlgefährdung einschätzen

Risikoeinschätzung

Risikoeinschätzung benennt einen speziellen Fall einer sozialpädagogischen Diagnostik/des sozialpädagogischen Fallverstehens. Es geht um die fachlich geleitete Einschätzung

- der **Art der möglichen Schädigung**, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund vorliegender Lebensumstände erfahren können,
- der **Erheblichkeit von Schädigungen** (Intensität, Häufigkeit, Dauer),
- der **Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts** (Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist),
- der **Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwendung** bzw. Anwendung erforderlicher Maßnahmen,
- der **Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr**,
- der **Möglichkeit der örtlichen Jugendhilfe erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Beendigung bestehender Gefährdungen einzuleiten** und
- um **Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz** durch die Sorgeberechtigten.

IV. Kindeswohlgefährdung einschätzen

**Nicht jeder Anhaltspunkt auf eine Gefährdung ist immer auch eine Kindeswohlgefährdung!
Die Umstände sind entscheidend!**

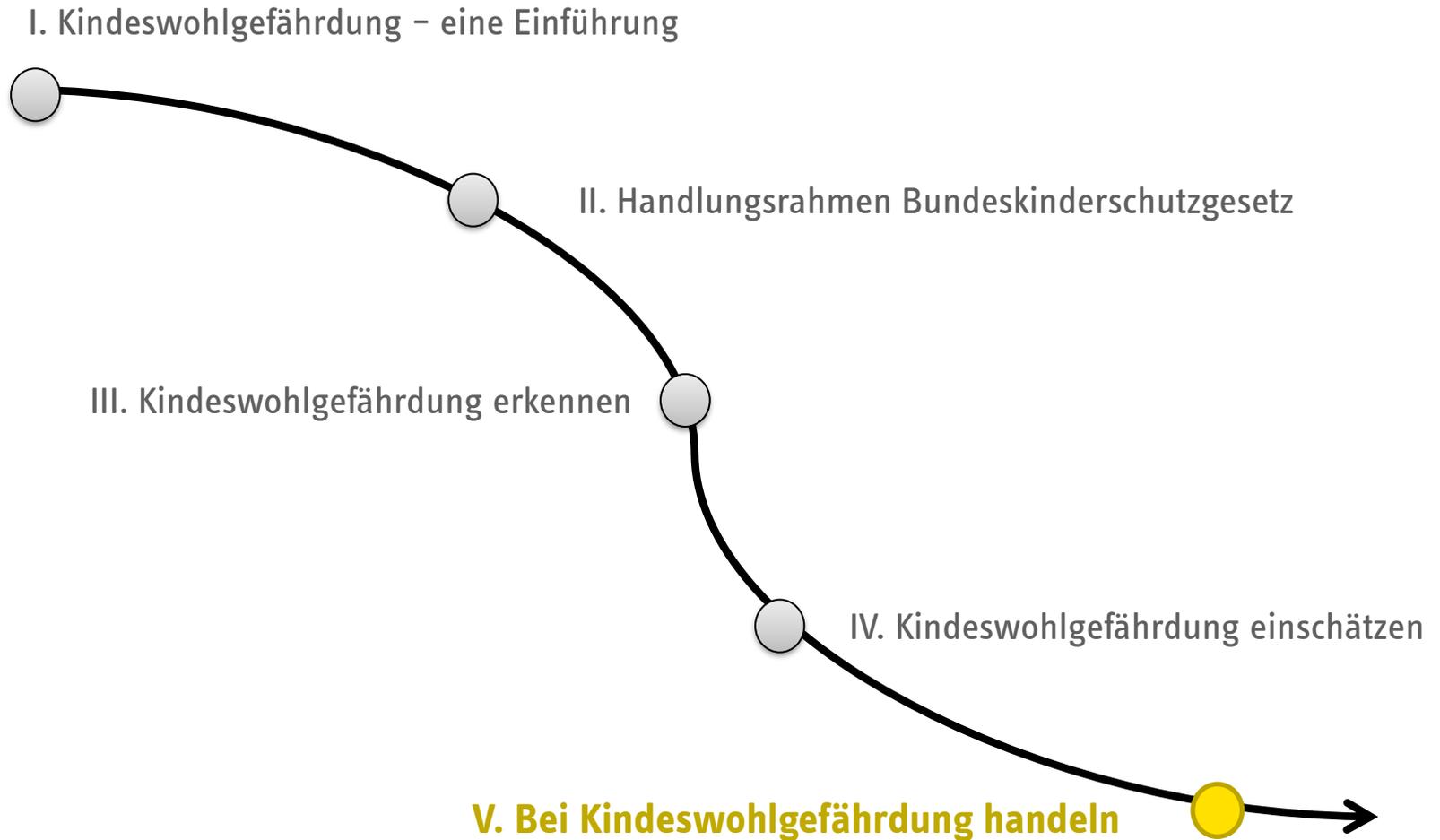
Risikofaktor	Eltern sind bereit	Eltern sind in der Lage	Aktuelle Hilfe reicht aus	Expertise Dritter
	§ 1666 Abs. 1 BGB		§ 8a Abs. 4 SGB VIII	§ 8a Abs. 1 SGB VIII
RF 1				
RF 2				
RF 3				
...				

IV. Kindeswohlgefährdung einschätzen

Exkurs: Beratung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Informationen zu den zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräften sind über den Träger, das örtliche Jugendamt zu erhalten bzw. sind i.d.R. Bestandteil der § 8a-Vereinbarung!

In einigen Fällen, wie z.B. sexueller Gewalt, ist es ratsam, ausgewiesene Fachberatungsstellen zu kontaktieren.



V. Bei Kindeswohlgefährdung handeln

Hinwirken auf Hilfen – Gespräche mit Eltern:

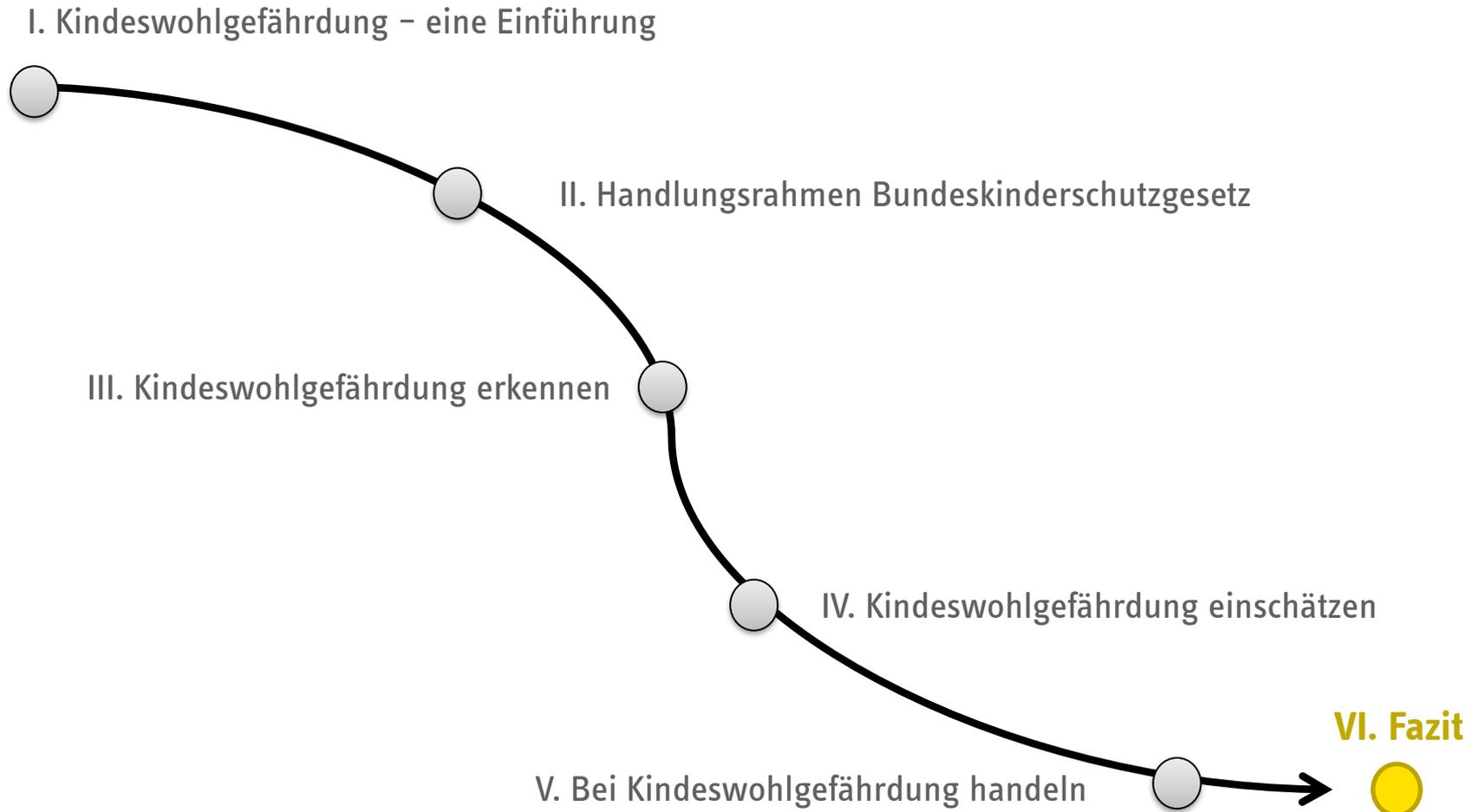
Im Gespräch geht es darum:

- die gefährdenden **Fakten** auszusprechen,
- die **Sorge** um die Entwicklung und den Schutz des Kindes zum Ausdruck zu bringen,
- der Familie **Verständnis** zu signalisieren,
- **Unterstützung** anzubieten,
- auf den **Auftrag** gegenüber der Familie hinzuweisen,
- die **Einbeziehung anderer Institutionen** anzusprechen,
- eine **Vereinbarung** treffen.

V. Bei Kindeswohlgefährdung handeln

Hinwirken auf Hilfen – Schutzplan:

Wer...	...macht was...	...bis wann?



VI. Zusammenfassung & Fazit

Wirksamer Kinderschutz umfasst immer die Aspekte **Prävention** und Intervention.

Prävention

- Wahrnehmung, Sensibilität, Haltung
- **Bild vom Kind** (Grundbedürfnisse, Kinderrechte, Beteiligung, Beschwerdemanagement, Nähe-Distanz-Verhalten, gewaltfreie Kommunikation, ...)
- **Bild von Eltern** (Erziehungspartnerschaft, Beteiligung & Partizipation, Wirkungsorientierung, Beschwerdemanagement, Familienbildung, ...)
- **Bild vom Träger & Team / Schule** (Leitbild, Selbstreflexion, Transparenz, Kommunikationsstrukturen, Begleitung (SV, FB, Teamsitzungen), Rollen- und Auftragsklarheit, Verantwortlichkeiten, Strukturen & Abläufe, Personalmanagement, Netzwerke, Rahmenbedingungen)
- **Bild von mir** (pädagogische Fachkraft: Rollenklarheit, Auftrag, Erwartungshaltung, päd. Haltung, eigene Grenzen, Umgang mit Überforderung, Selbstreflexion, Erziehungsmethoden, Persönlichkeit).

VI. Zusammenfassung & Fazit

Wirksamer Kinderschutz umfasst immer die Aspekte Prävention und **Intervention**.

Intervention

- **Arbeitsabläufe** (u.a. allg. Organisation, Dienstpläne, Umgang mit Ausfällen)
- **Rechte & Pflichten** (Gesetze, Arbeitsverträge, Dienstanweisungen, Vereinbarungen)
- **pädagogische Begleitung** (u.a. Teamsitzungen, SV, Fortbildungen, Gremien- und Netzwerkarbeit, Personalgespräche, Führungskultur)
- **Verantwortung & Aufgaben** (Klärung der Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen: Fachkraft, Leitung, Träger und Dritte)
- **Umgang mit Stress & Grenzsituationen** (u.a. in akuten Gefährdungen)
- **Verfahrensablauf ***

VI. Zusammenfassung & Fazit

Verfahrensablauf (kompakt) – „Was ist zu tun, wenn ich mir Sorgen mache?“

- Wahrnehmung von (gewichtigen) **Anhaltspunkten**
- **Ruhe** bewahren & nicht überstürzt handeln
- Kollegiales **Gespräch** bzw. Interne fachliche Beratung
- **Information** an Leitung / Geschäftsführung des Trägers oder andere Vorgesetzte
- **Hinzuziehen** einer insoweit erfahrenden **Fachkraft**
- **Risikoeinschätzung** im Rahmen einer (kollegialen) **Fallberatung** durchführen
- **Gespräch** mit **Kind / ggf. Eltern**
- Unterbreitung von **Hilfsangeboten** und Prüfung der **Realisierbarkeit**
- **Schutzplan** und **Schutzmaßnahmen**
- Weitere **Handlungsschritte** und **Dokumentation**

Kindeswohlgefährdung & Kinderschutz

Erkennen - Einschätzen - Handeln



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fachstelle Kinderschutz
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf

Johannes Reime
johannes.reime@start-ggmbh.de
Tel.: 03302 - 860 95 78